



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 30. September 2008 (17.10)
(OR. fr, en)**

13658/08

**Interinstitutionelles Dossier:
2008/0015 (COD)**

LIMITE

**ENV 622
ENER 297
IND 118
CODEC 1249**

VERMERK

des Generalsekretariats des Rates
für die Delegationen

Nr. Vordokument: 12689/08 ENV 514 ENER 251 IND 88 CODEC 1055 + ADD 1

Nr. Kommissionsvorschlag: 5835/08 ENV 48 ENER 27 IND 9 CODEC 103 – KOM(2008) 18
endg.

Betr.: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die geologische Speicherung * von Kohlendioxid und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates sowie der Richtlinien 2000/60/EG, 2001/80/EG, 2004/35/EG, 2006/12/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006

Die Delegationen erhalten in der Anlage einen Kompromisstext des Vorsitzes (Artikel) zu dem genannten Vorschlag, über den in der Sitzung der Gruppe "Umwelt" vom 29. September 2008 beraten wurde.

* Anmerkung des Übersetzers: DE wünscht statt "Speicherung" durchgehend den Begriff "Einlagerung". Die Auswirkung auf andere Begriffe wie Speicher, Speicherstätte, Speicherkomplex usw. wäre zu prüfen.

Vorschlag für eine
RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
über die geologische Speicherung von Kohlendioxid und zur Änderung der Richtlinien
85/337/EWG und 96/61/EG des Rates sowie der Richtlinien 2000/60/EG, 2001/80/EG,
2004/35/EG, 2006/12/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006

(z.E.: Erwägungsgründe)

KAPITEL 1
Gegenstand, Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

1

Artikel 1

Gegenstand und Zweck

1. Mit dieser Richtlinie wird ein Rechtsrahmen für die umweltverträgliche geologische² Speicherung von Kohlendioxid (im Folgenden "CO₂" genannt) als Beitrag zur Bekämpfung des Klimawandels geschaffen.
2. Zweck der umweltverträglichen geologischen Speicherung von CO₂ ist die dauerhafte Rückhaltung von CO₂ in einer Weise, dass negative Auswirkungen und Risiken für die Umwelt und die menschliche Gesundheit³ vermieden oder, wo dies nicht möglich ist, nach Möglichkeit⁴ [...] neutralisiert werden.

¹ MT/DK: Parlamentsvorbehalt.

Alle Delegationen: Prüfungsvorbehalte zum Kompromisstext des Vorsitzes.

² EE/SK: hinzufügen "und mineralische". KOM/DE/AT/NL/FI/DK: gegen diesen Zusatz.

³ ES: hinzufügen "oder die sonstige legitime Nutzung des Meeres". UK/FR/NL: hinzufügen "oder die sonstige legitime Nutzung ober- und unterirdischer Räume", um die Übereinstimmung mit OSPAR (und den daraus folgenden Änderungen in den Artikeln 3 und 4 von Dok. 7940/08 ADD 1 und 3) zu wahren. KOM: Vorbehalt zu diesen Vorschlägen.

⁴ EL: "nach Möglichkeit" streichen.

Artikel 2

Geltungsbereich und Verbot

1. Diese Richtlinie gilt für die geologische Speicherung von CO₂ im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten, ihren ausschließlichen Wirtschaftszonen und ihren Festlandssockeln im Sinne des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen (UNCLOS).
2. Diese Richtlinie gilt nicht ⁵ für die geologische Speicherung von CO₂ zu Forschungszwecken bzw. zur Entwicklung oder Erprobung neuer Produkte und Verfahren mit einem geplanten Gesamtspeichervolumen von weniger als 100 kt. ⁶
3. Die Speicherung von CO₂ in einer Speicherstätte mit einem Speicherkomplex, der über das in Absatz 1 genannte Gebiet hinausreicht, ist verboten ⁷.
4. Die Speicherung von CO₂ in der Wassersäule ist verboten.

⁵ EL: "nicht" streichen. Die Richtlinie sollte nur für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie für Demonstrationsprojekte gelten und die Artikel sollten entsprechend angepasst werden. Eine Erweiterung des Geltungsbereichs könnte später in Betracht gezogen werden, sobald die Ergebnisse der Demonstrationsphase bekannt sind. KOM/die anderen Delegationen befürworten diesen Ansatz nicht.

⁶ NL: (neuen) Absatz 2a hinzufügen: "Diese Richtlinie gilt nicht für in Absatz 6 genannte Speichergenehmigungen, die vor Inkrafttreten dieser Richtlinie erteilt wurden." KOM hält dies für unrichtig, einige Aspekte (z.B. Schließung und Nachsorge) sind von Belang. Der Vorsitz schlägt vor, diese Frage in einem neuen Artikel über Übergangsmaßnahmen zu behandeln.

⁷ Siehe auch neuen Gedankenstrich in Artikel 35a über Aussichten für CCS in Drittländern.

Artikel 3
Begriffbestimmungen

Für die Zwecke dieser Richtlinie gelten folgende Begriffsbestimmungen ⁸:

- (1) "geologische Speicherung von CO₂" ist die Injektion und damit einhergehende ⁹ Speicherung von CO₂-Strömen in unterirdischen geologischen Formationen;
- (2) "Wassersäule" ist die vertikal kontinuierliche Wassermasse eines Wasserkörpers von der Oberfläche bis zu den Bodensedimenten;
- (3) "Speicherstätte" ist ein für die geologische Speicherung von CO₂ genutzter begrenzter Bereich innerhalb einer geologischen Formation ¹⁰ mit den dazugehörigen Übertageeinrichtungen und Injektionsanlagen;

⁸ EL ist der Ansicht, dass der Vorschlag nicht restriktiv genug ist, und schlägt vor, die Definitionen für "geologische Speicherung", "Wassersäule", "Speicherstätte", "Leckage", "Speicherkomplex", "Exploration", "Explorationsgenehmigung", "Speichergenehmigung", "wesentliche Änderung", "Schließung", "Nachsorgephase" und "Transportnetz" zu ändern. Diese Delegation schlägt außerdem die Streichung der Definitionen für "CO₂-Strom" (ersetzt durch "reiner CO₂-Strom") und "Migration" und Klarstellungen bei der Definition für "wesentliche Unregelmäßigkeit" vor. Schließlich schlägt sie vor, die Begriffe "Demonstrationsprojekte", "Überwachung", "Überprüfung" und "Validierung" zu definieren (7940/08 ADD 1).

UK schlägt vor, die Definitionen für "CO₂-Strom" (7940/08 ADD 1) und "Leckage" (in Verbindung mit EOR-Prozessen (enhanced oil recovery – forcierte Erdölförderungsmaßnahmen)), "wesentliche Änderung" und "wesentliche Unregelmäßigkeit" (10915/08) zu ändern. KOM lehnt die Vorschläge in 10915/08 ab. Die derzeitige Definition für "Speicherstätte" ist ausreichend und deckt die Anliegen von UK in Bezug auf EOR ab.

SK schlägt Änderungen für "Speicherstätte", "geologische Formation", "Speicherkomplex", "CO₂-Fahne", "Migration" und "Korrekturmaßnahme" vor (9555/08).

ES schlägt vor, die Definition für "CO₂-Strom" zu ändern und eine Definition für "zufällig anfallende Stoffe" hinzuzufügen, um die Übereinstimmung mit OSPAR zu wahren (Dok. 10422/08). NL: steht den letztgenannten Vorschlägen aufgeschlossen gegenüber, während KOM diese für unnötig hält, da der Text bereits mit OSPAR vereinbar ist.

HU beantragt (in Anlehnung an die Vorschläge von EL) die Änderung der Definitionen für "Speicherstätte", "Leckage", "Exploration" und "Nachsorgephase" und die Streichung der Definition für "CO₂-Fahne", da sie mit (15) "Migration" in Widerspruch steht (10915/08).

KOM befürwortet die Vorschläge nicht.

PL: eine Definition für "abscheidungsgeeignet" hinzufügen.

⁹ EL/MT/IE: hinzufügen "umweltverträgliche". KOM/Vorsitz halten diesen Zusatz in einer Definition für nicht angebracht. EL schlägt vor, eine Definition für "umweltverträglich" hinzuzufügen.

¹⁰ AT/DE/EL: Vorbehalt zum Rest dieses Satzes in Verbindung mit forcierten Erdölförderungsmaßnahmen.

- (4) "geologische Formation" ist eine lithostratigrafische Untergliederung, innerhalb deren einzelne Gesteinsbänke abgegrenzt und kartiert werden können;
- (5) "Leckage" ist der Austritt von CO₂ aus dem Speicherkomplex;
- (6) "Speicherkomplex" ist die Speicherstätte und die umliegenden geologischen Ausbildungen, die die allgemeine Speicherintegrität und die Speichersicherheit beeinflussen (d. h. sekundäre Rückhalteformationen);
- (7) "Exploration" ist die Beurteilung potenzieller Lagerkomplexe zum Zwecke der geologischen Speicherung von CO₂ durch [...] Eingriffe in den Untergrund wie [...] ¹¹ Bohrungen, mit denen geologische Daten über die Schichtung in dem potenziellen Speicherkomplex erhoben werden sollen, und gegebenenfalls die Durchführung von Injektionstests zur Charakterisierung der Speicherstätte;
- (8) "Explorationsgenehmigung" ist eine von der zuständigen Behörde gemäß dieser Richtlinie erlassene schriftliche, begründete Entscheidung, mit der die Exploration genehmigt wird und in der die Bedingungen für ihre Durchführung festgelegt werden;
- (9) "Betreiber" ist jede natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts, die die Speicherstätte betreibt oder kontrolliert oder der nach einzelstaatlichem Recht die maßgebliche wirtschaftliche Verfügungsmacht über den technischen Betrieb der Speicherstätte übertragen wurde;
- (10) "Speichergenehmigung" ist eine/sind von der zuständigen Behörden gemäß dieser Richtlinie erlassene schriftliche, begründete Entscheidung(en), mit der/denen die geologische Speicherung von CO₂ in einer Speicherstätte durch den Betreiber genehmigt wird und in der die Bedingungen für ihre Durchführung festgelegt werden;

¹¹ Erwägungsgrund 16 ist entsprechend zu ändern.

- (11) "wesentliche Änderung" ist eine in der Speichergenehmigung nicht vorgesehene Änderung¹², die beträchtliche Auswirkungen auf die Umwelt oder die menschliche Gesundheit haben kann;
- (12) "CO₂-Strom" ist ein Stofffluss, der sich aus den Verfahren der Kohlendioxidabscheidung ergibt;
- (13) "Abfall" sind alle Stoffe, die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2006/12/EG als Abfall definiert sind;
- (14) "CO₂-Fahne" ist das Ausdehnungsvolumen des CO₂ in der geologischen Formation;
- (15) "Migration" ist die Wanderung von CO₂ innerhalb des Speicherkomplexes;
- (16) "wesentliche Unregelmäßigkeit" ist jede Unregelmäßigkeit bei den Injektions- oder Speichervorgängen oder in Bezug auf den Zustand des Speicherkomplexes als solchen, die mit einem Leckagerisiko oder einem Risiko für die Umwelt oder die menschliche Gesundheit behaftet ist;
- (16a) "Risiko" ist die Kombination der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts und des Schadensmaßes;
- (17) "Korrekturmaßnahme" ist jede Maßnahme, mit der wesentliche Unregelmäßigkeiten korrigiert oder Leckagen behoben werden, um den Austritt von CO₂ aus dem Speicherkomplex zu verhindern oder zu unterbinden;
- (18) "Schließung" einer Speicherstätte ist endgültige Einstellung der CO₂-Injektion in diese Speicherstätte¹³;

¹² HU: Um Überschneidungen mit der Definition für "wesentliche Unregelmäßigkeit" zu vermeiden, sollte es heißen: "'wesentliche Änderung' ist eine vorgeschlagene/geplante konstruktive oder betriebliche Änderung, die beträchtliche ... (Rest unverändert)".

¹³ DE/EL: eine Bezugnahme auf die Abdichtung und den Abbau der Injektionsanlagen hinzufügen und den Text entsprechend überarbeiten (siehe Dok. 10915/08 auch in Verbindung mit Bemerkungen zur Übertragung der Verantwortung). KOM: Vorbehalt; dies sollte nach der Schließung zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

- (19) "Nachsorgephase" ist der Zeitraum nach der Schließung einer Speicherstätte, einschließlich des Zeitraums nach der Übertragung der Verantwortung auf die zuständige Behörde;
- (20) "Transportnetz" ist das Leitungsnetz, einschließlich der dazugehörigen Verdichterstationen, für den Transport von CO₂ zur Speicherstätte.

KAPITEL 2

Standortauswahl und Explorationsgenehmigungen

Artikel 4

Auswahl von Speicherstätten

1. Die Mitgliedstaaten haben weiterhin das Recht, die Gebiete zu bestimmen, aus denen gemäß dieser Richtlinie Speicherstätten ausgewählt werden können.¹⁴ Dazu gehört auch das Recht der Mitgliedstaaten, keinerlei Speicherung auf Teilen oder auf der Gesamtheit ihres Hoheitsgebietes zuzulassen.
2. Die Eignung einer geologischen Formation für die Nutzung als Speicherstätte wird durch Charakterisierung und Bewertung des potenziellen Speicherkomplexes und der umliegenden¹⁵ Gebiete nach den Kriterien in Anhang I bestimmt.
3. Eine geologische Formation wird nur dann als Speicherstätte gewählt, wenn unter den geplanten Nutzungsbedingungen kein wesentliches¹⁶ Leckagerisiko besteht und keine wesentliche¹⁷ Gefahr für die Umwelt oder die Gesundheit besteht.

¹⁴ AT/BG/DK bitten darum, deutlicher zu präzisieren, dass die Mitgliedstaaten auch anhand anderer Kriterien (wesentliche finanzielle oder wirtschaftliche Interessen) entscheiden können, keine Speicherstätten auszuwählen. Textvorschläge für Artikel 4, Erwägungsgrund 15a (neu) und Artikel 4a (neu) sind in Dok. 9555/08 zu finden. KOM: Vorbehalt; der derzeitige Wortlaut ist ausreichend.

¹⁵ HU: "umliegenden" durch "potenziell betroffenen" ersetzen. DE/AT: aufgeschlossen gegenüber diesem Vorschlag, während KOM ihn nicht unterstützt, da er den Umfang der Bewertung begrenzen könnte.

¹⁶ EL: Vorbehalt zu "wesentliches". Alternativvorschlag siehe Dok. 7940/08 (Definition für "signifikantes Risiko").

HU: erwähnen, dass es möglich sein muss, die Stätte zu überwachen (10915/08). KOM hält diese Ergänzung für unnötig (siehe Artikel 7 Absatz 5 zu Anträgen auf Speichergenehmigungen).

¹⁷ ES: ""gegenwärtige oder künftige" hinzufügen. KOM: Vorbehalt; dies ist bereits impliziert.

Artikel 5
Explorationsgenehmigungen

1. Bestimmt ein Mitgliedstaat, dass eine Exploration erforderlich ist, um die für die Auswahl der Speicherstätte gemäß Artikel 4 erforderlichen ¹⁸ Daten zu erheben, so sorgt er dafür, dass eine solche Exploration nur nach Erteilung einer Explorationsgenehmigung ¹⁹ durchgeführt wird.
2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Verfahren für die Erteilung von Explorationsgenehmigungen allen Rechtspersonlichkeiten offen stehen, die über die notwendige Befähigung verfügen, und dass die Genehmigungen anhand objektiver, veröffentlichter Kriterien erteilt bzw. verweigert werden.
3. Die Gültigkeitsdauer einer Genehmigung sollte die benötigte Zeit für die Durchführung der Exploration, für die sie bewilligt wurde, nicht überschreiten. Jedoch können die Mitgliedstaaten die Genehmigung verlängern, wenn der festgelegte Zeitraum nicht ausreicht, um die betreffende Exploration zu Ende zu führen, und wenn die Exploration entsprechend der Genehmigung ausgeführt wurde. Explorationsgenehmigungen werden für einen begrenzten Volumenbereich erteilt.
4. Der Inhaber einer Explorationsgenehmigung hat das Exklusivrecht zur Exploration des potenziellen CO₂-Speicherkomplexes. [...] Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass während der Gültigkeitsdauer der Genehmigung keine konkurrierenden Nutzungen des Speicherkomplexes zulässig sind.

¹⁸ EL: an dieser Stelle und im neuen Absatz 4a (Dok. 7940/08) einen Verweis auf die Notwendigkeit der Bereitstellung von im Vorfeld von Injektionen erfassten Überwachungsdaten hinzufügen. IE: steht diesem Vorschlag aufgeschlossen gegenüber.

¹⁹ UK/NL: "oder aufgrund allgemeiner Regeln" hinzufügen.

KAPITEL 3

Speichergenehmigungen

Artikel 6

Speichergenehmigungen

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Speicherstätten nur mit einer Speichergenehmigung betrieben werden und dass für diese Speicherstätten keine konkurrierenden Nutzungen genehmigt werden.
2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Verfahren für die Erteilung von Speichergenehmigungen allen Rechtspersonlichkeiten offen stehen, die über die notwendige Befähigung verfügen, und dass die Genehmigungen nach objektiven, veröffentlichten Kriterien erteilt werden.
3. Unbeschadet der Anforderungen dieser Richtlinie wird eine Speichergenehmigung für eine bestimmte Speicherstätte vorrangig dem Inhaber einer Explorationsgenehmigung für diese Speicherstätte erteilt, sofern die Exploration dieser Speicherstätte abgeschlossen ist, alle in der Speichergenehmigung festgelegten Bedingungen erfüllt sind und die Speichergenehmigung während der Gültigkeitsdauer²⁰ der Explorationsgenehmigung beantragt wird. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass während des Genehmigungsverfahrens keine konkurrierenden Nutzungen des Komplexes zulässig sind.

Artikel 7

Anträge auf Speichergenehmigungen

Der an die zuständige Behörde gerichtete Antrag auf eine Speichergenehmigung enthält mindestens Folgendes:

- (1) Name und Anschrift des potenziellen Betreibers;
- (2) Nachweis der fachlichen Leistungsfähigkeit des potenziellen Betreibers;

²⁰ UK: Die Frist sollte ein Jahr nach Ablauf der Genehmigung betragen.

- (3) Charakterisierung der Speicherstätte und des Speicherkomplexes und Bewertung der voraussichtlichen Sicherheit der Speicherung gemäß Artikel 4 Absätze 2 und 3;

21

- (4) Gesamtmenge CO₂, die injiziert und gespeichert werden soll, sowie voraussichtliche Quellen und Transportverfahren ²², Zusammensetzung der CO₂-Ströme, Injektionsraten und -drücke sowie Standort der Injektionsanlagen;
- (5) Vorschlag für einen Überwachungsplan gemäß Artikel 13 Absatz 2*;
- (6) Vorschlag für einen Korrekturmaßnahmenplan gemäß Artikel 16 Absatz 2;
- (7) Vorschlag für einen vorläufigen Nachsorgeplan gemäß Artikel 17 Absatz 3;
- (8) die gemäß Artikel 5 der Richtlinie 85/337/EWG übermittelten Angaben;
- (9) Nachweis der nach Artikel 19 erforderlichen finanziellen oder gleichwertigen Sicherheit; diese muss bereits gültig und wirksam sein ²³, bevor mit der Injektion begonnen wird.

Artikel 8

Bedingungen für Speichergenehmigungen

Die zuständige Behörde erteilt eine Speichergenehmigung nur, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

²¹ DE/AT: eine Nummer 3a "konkurrierende Nutzungen der Speicherstätte und des Speicherkomplexes" hinzufügen. KOM unterstützt diese Ergänzung nicht; die Liste ist nicht erschöpfend und bei den zuständigen Behörden kann gegebenenfalls ein entsprechender Antrag gestellt werden.

²² IT: "Transportverfahren" streichen und am Ende des Satzes auf die Zugänglichkeit des Betriebsgeländes Bezug nehmen (10915/08). KOM/Vorsitz: Vorbehalt; diese Informationen liegen zum Zeitpunkt des Genehmigungsantrags möglicherweise nicht vor.

* Vgl. den in Artikel 13 aufgenommenen Verweis auf erhebliche Unregelmäßigkeiten.

²³ PL: Die Gültigkeitsdauer sollte auf vorangehende Phasen ausgeweitet werden; Rest des Satzes streichen. KOM: Vorbehalt; hält diesen Antrag nicht für gerechtfertigt.

- (1) Der zuständigen Behörde wurde zu ihrer Zufriedenheit nachgewiesen,
 - a) dass alle einschlägigen Anforderungen dieser Richtlinie ²⁴ erfüllt sind;
 - b) dass der Betreiber die fachliche Leistungsfähigkeit und die Zuverlässigkeit besitzt, die für den Betrieb und die Überwachung der Speicherstätte erforderlich sind, und dass der berufliche und technische Werdegang des Betreibers und seiner Mitarbeiter sowie deren Ausbildung belegt sind.
- (2) Die zuständige Behörde hat die Stellungnahme der Kommission berücksichtigt, sofern gemäß Artikel 10 eine solche Stellungnahme zum Genehmigungsentwurf abgegeben wurde. ²⁵

Artikel 9
Inhalt von Speichergenehmigungen

Die Genehmigung enthält mindestens Folgendes:

- (1) Name und Anschrift des Betreibers;
- (2) den genauen Standort und die genaue Abgrenzung der Speicherstätte und des Speicherkomplexes;
- (3) Vorschriften für den Speichervorgang, die Gesamtmenge CO₂, die geologisch gespeichert werden darf, die Druckgrenzwerte für Reservoirs und die maximalen Injektionsraten und -drücke;
- (4) Vorschriften für die Zusammensetzung des CO₂-Stroms und das CO₂-Annahmeverfahren gemäß Artikel 12 und erforderlichenfalls weitere Vorschriften für die Injektion und Speicherung, insbesondere um wesentlichen Unregelmäßigkeiten vorzubeugen;
- (5) den genehmigten Überwachungsplan, die Verpflichtung zur Durchführung des Plans und die Vorschriften für dessen Aktualisierung gemäß Artikel 13 sowie die Vorschriften für die Berichterstattung gemäß Artikel 14;

²⁴ DE/IE/UK: hinzufügen "und des einschlägigen Gemeinschaftsrechts".
PT: Rest dieses Satzes und einleitenden Teil in Nummer 1 streichen, um Wiederholungen zu vermeiden.

²⁵ FI/FR/NL/UK/SE/PL: Nummer 2 streichen (in Verbindung mit den Vorbehalten zu den Artikeln 10 und 18 in Bezug auf das vorgeschlagene Verfahren). KOM/die anderen Delegationen befürworten diesen Vorschlag nicht.

- (6) die Vorschrift, dass der zuständigen Behörde im Falle wesentlicher Unregelmäßigkeiten oder Leckagen der genehmigte Korrekturmaßnahmenplan mitzuteilen ist, und die Verpflichtung, im Falle wesentlicher Unregelmäßigkeiten oder Leckagen den Korrekturmaßnahmenplan gemäß Artikel 16 durchzuführen;
- (7) die Bedingungen für die Schließung und den in Artikel 17 genannten genehmigten vorläufigen Nachsorgeplan;
- (8) Vorschriften für Änderungen sowie für die Überprüfung, die Aktualisierung und den Entzug der Speichergenehmigung gemäß Artikel 11;
- (9) die Vorschrift, die finanzielle oder gleichwertige Sicherheit gemäß Artikel 19 zu stellen und aufrechtzuerhalten.

Artikel 10

*Überprüfung der Genehmigungsentwürfe durch die Kommission*²⁶

1. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über alle Entwürfe von Speichergenehmigungen, Anträge auf Genehmigung und sonstigen Unterlagen, die die zuständige Behörde bei Annahme ihres Entscheidungsentwurfs berücksichtigt hat. Binnen sechs Monaten nach ihrer Vorlage bei der Kommission kann diese zu den Genehmigungsentwürfen eine unverbindliche Stellungnahme abgeben. Verzichtet die Kommission auf die Abgabe einer Stellungnahme, so unterrichtet sie den Mitgliedstaat hiervon binnen eines Monats nach Vorlage des Genehmigungsentwurfs.
2. Die zuständige Behörde teilt der Kommission die endgültige Entscheidung mit und begründet etwaige Abweichungen von der Stellungnahme der Kommission.

²⁶ UK/FR/SE/FI/NL schlagen (in Dok. 7940/08 ADD 2 und PL in Dok. 12617/08 in ähnlicher Weise) eine nachträgliche Unterrichtung der Kommission binnen eines Monats nach Erteilung einer Genehmigung zusammen mit einer Ex-ante-Stellungnahme zum Genehmigungsentwurf vor, wenn die zuständige Behörde dies fordert. KOM, der sich die anderen Delegationen anschließen: Vorbehalt zu diesem Vorschlag. DK: aufgeschlossen für Lösungen, die die Fristen verkürzen sollen.

Artikel 11

Änderungen, Überprüfung, Aktualisierung und Entzug von Speichergenehmigungen

1. Der Betreiber unterrichtet die zuständige Behörde über geplante Änderungen im Betrieb der Speicherstätte, einschließlich Änderungen in Bezug auf den Betreiber. Gegebenenfalls aktualisiert die zuständige Behörde die Speichergenehmigung oder die Genehmigungsaufgaben.
2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass keine wesentliche Änderung vorgenommen wird, ohne dass eine neue oder aktualisierte Speichergenehmigung gemäß dieser Richtlinie ausgestellt wird.
3. In folgenden Fällen wird die Speichergenehmigung von der zuständige Behörde überprüft und erforderlichenfalls aktualisiert oder, als letztes Mittel ²⁷, entzogen:
 - a) wenn ihr wesentliche Unregelmäßigkeiten oder Leckagen gemäß Artikel 16 Absatz 1 gemeldet oder zur Kenntnis gebracht wurden oder
 - b) wenn aus den gemäß Artikel 14 vorgelegten Berichten oder aus den gemäß Artikel 15 durchgeführten Umweltinspektionen hervorgeht, dass die Genehmigungsaufgaben nicht beachtet wurden oder dass das Risiko wesentlicher Unregelmäßigkeiten oder Leckagen besteht oder
 - c) wenn ihr ein anderer Verstoß des Betreibers gegen die Genehmigungsaufgaben bekannt ist;
 - ca) wenn es aufgrund der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse und des technischen Fortschritts geboten erscheint;
 - d) unbeschadet der Buchstaben a bis ca fünf Jahre nach Erteilung der Genehmigung und danach alle zehn Jahre²⁸.

²⁷ ES: "als letztes Mittel" durch "erforderlichenfalls" ersetzen.

²⁸ PL: Buchstaben d streichen. DE/EL/BG: "zehn Jahre" durch "sieben Jahre" ersetzen. PL beantragt, dass im einleitenden Teil von Absatz 3 angegeben wird, dass die zuständige Behörde die Kosten für geforderte Änderungen der Genehmigung nicht tragen muss.

4. Nach dem Entzug einer Genehmigung gemäß Absatz 3 stellt die zuständige Behörde entweder eine neue Speichergenehmigung aus oder schließt die Speicherstätte gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c. Bis zur Ausstellung einer neuen Speichergenehmigung übernimmt die zuständige Behörde vorübergehend alle rechtlichen Verpflichtungen in Bezug auf die Annahmekriterien, die Überwachung und Korrekturmaßnahmen entsprechend den Anforderungen dieser Richtlinie, in Bezug auf die Abgabe von Zertifikaten ²⁹ in Fällen von Leckagen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG und in Bezug auf Vermeidungs- und Sanierungstätigkeiten gemäß Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 2004/35/EG. Die zuständige Behörde fordert alle verauslagten Kosten vom früheren Betreiber zurück, z. B. durch Inanspruchnahme der finanziellen Sicherheit gemäß Artikel 19. Im Falle einer Schließung der Speicherstätte gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c gilt Artikel 17 Absatz 4. [...]

²⁹ Mehrere Delegationen haben spezielle Prüfungsvorbehalte zu Artikel 11 Absatz 4 (und in diesem Zusammenhang zu Artikel 17 Absatz 4 und Artikel 8 über die Übertragung der Verantwortung). ES/EL/LV: Vorbehalt zur Nennung der Abgabe von Zertifikaten aus dem ETS.

KAPITEL 4

Betrieb, Schließung und Nachsorgeverpflichtungen

Artikel 12

Kriterien und Verfahren für die Annahme eines CO₂-Stroms

1. Ein CO₂-Strom besteht überwiegend ³⁰ aus Kohlendioxid. Deswegen dürfen keine Abfälle oder anderen Stoffe zwecks Entsorgung hinzugefügt werden. Ein CO₂-Strom darf jedoch zufällig anfallende Stoffe aus der Quelle oder aus dem Abscheidungs- oder Injektionsverfahren enthalten. Die Konzentrationen solcher Stoffe dürfen ein Niveau nicht überschreiten, das
 - a) die Integrität der Speicherstätte oder der einschlägigen Transportinfrastruktur beeinträchtigen,
 - b) ein wesentliches Risiko für die Umwelt darstellen oder
 - c) gegen geltendes Gemeinschaftsrecht verstoßen würde.
- 1a. Die Kommission kann Leitlinien erlassen, die dabei helfen sollen, im Einzelfall die für die Einhaltung der Kriterien nach Absatz 1 geltenden Bedingungen zu ermitteln.
2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass der Betreiber bei der Injektion und Speicherung eines CO₂-Stroms
 - a) vor oder zum Zeitpunkt der Lieferung oder bei der ersten von mehreren Lieferungen anhand geeigneter Unterlagen nachweisen kann, dass der betreffende CO₂-Strom an der Speicherstätte gemäß den in der Genehmigung festgelegten Bedingungen angenommen werden kann und dass er den Kriterien für die Zusammensetzung gemäß Absatz 1 entspricht;
 - b) ein Register der Mengen und Merkmale der gelieferten CO₂-Ströme führt ³¹, in dem er unter anderem die Zusammensetzung dieser CO₂-Ströme festhält.

³⁰ Siehe auch neuen Gedankenstrich in Artikel 35a Absatz 2 zur Überprüfung.

³¹ NL: Rest dieses Satzes streichen; diese Anforderung verursacht zuviel Aufwand.

KOM: Vorbehalt zu diesem Vorschlag.

Artikel 13
Überwachung

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass der Betreiber die Injektionsanlagen, den Speicherkomplex (nach Möglichkeit auch die CO₂-Fahne) und gegebenenfalls die nähere Umgebung zu folgenden Zwecken überwacht:
 - a) Vergleich zwischen dem tatsächlichen und dem modellierten Verhalten des CO₂ und gegebenenfalls des Formationswassers in der Speicherstätte;³²
 - aa) Feststellung wesentlicher Unregelmäßigkeiten;
 - b) Feststellung der Migration von CO₂;
 - c) Feststellung von CO₂-Leckagen;
 - d) Feststellung wesentlicher Beeinträchtigungen der näheren Umgebung, von Bevölkerungsgruppen oder von Nutzern der umliegenden Biosphäre;³³
 - e) Bewertung der Wirksamkeit von gemäß Artikel 16 getroffenen Korrekturmaßnahmen;
 - f) Aktualisierung der Bewertung der mittel- bzw. langfristigen Sicherheit und Intaktheit des Komplexes sowie Beurteilung der Frage, ob das gespeicherte CO₂ vollständig und dauerhaft zurückgehalten wird.

³² DE/EL: "und Überprüfung der gespeicherten CO₂-Menge" hinzufügen; UK lehnt diesen Vorschlag ab, während KOM erklärt, dass dieser Wert aus den ETS-Daten berechnet wird, da eine direkte Überprüfung nicht möglich ist.

³³ DE: wie folgt ändern: "Feststellung [...] von Beeinträchtigungen der näheren Umgebung, des Wasserkreislaufs, von Bevölkerungsgruppen oder von Nutzern der umliegenden Biosphäre".

2. Der Überwachung liegt ein Überwachungsplan zugrunde, den der Betreiber nach den Kriterien in Anhang II aufgestellt hat und der der zuständigen Behörde gemäß Artikel 7 Nummer 5 vorgelegt und gemäß Artikel 9 Nummer 5 von dieser genehmigt wurde. Der Plan wird nach den Kriterien in Anhang II, in jedem Fall jedoch alle fünf Jahre aktualisiert, um Änderungen der Leckagerisikobewertung, Änderungen der Bewertung des Risikos für die Umwelt und die menschliche Gesundheit sowie der technischen Entwicklung Rechnung zu tragen. Aktualisierte Pläne werden der zuständigen Behörde zur Genehmigung unterbreitet.

Artikel 14

Berichterstattung durch den Betreiber

Der Betreiber übermittelt der zuständigen Behörde in Zeitabständen, die von dieser festgelegt werden, mindestens jedoch einmal jährlich

- (1) alle im Berichtszeitraum ermittelten Ergebnisse der Überwachung gemäß Artikel 13, einschließlich Angaben über die eingesetzte Überwachungstechnologie;
- (2) die gemäß Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe b aufgezeichneten Mengen und Merkmale der im Berichtszeitraum gelieferten CO₂-Ströme³⁴ und die Zusammensetzung dieser Ströme;
- (3) den Nachweis der Aufrechterhaltung der finanziellen Sicherheit gemäß Artikel 19 und Artikel 9 Nummer 9;
- (4) alle weiteren Angaben, die die zuständige Behörde für die Zwecke der Überprüfung der Einhaltung der Genehmigungsaufgaben und Verbesserung der Erkenntnisse über das Verhalten des CO₂ in der Speicherstätte für sinnvoll hält.

35

³⁴ ES: den Passus "einschließlich der Konzentrationen von zufällig anfallenden Stoffen" hinzufügen und eine entsprechende Definition in Artikel 3 aufnehmen. KOM hält dies für überflüssig.

³⁵ SE, die von EL/IE/SK unterstützt wird, schlägt vor, eine Bestimmung über eine unabhängige Prüfung der Berichte aufzunehmen. KOM hält die Bestimmungen über Inspektionen in Artikel 15 für ausreichend.

Artikel 15
Inspektionen

1. ³⁶ Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die zuständigen Behörden ein System von routinemäßigen und nicht routinemäßigen Inspektionen aller unter diese Richtlinie fallenden Speicherkomplexe einführen, um die Einhaltung dieser Richtlinie zu überprüfen und zu fördern und die Auswirkungen auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit zu überwachen.
2. Die Inspektionen sollten Maßnahmen wie Besichtigungen der Übertageanlagen, einschließlich der Injektionsanlagen, die Bewertung der vom Betreiber durchgeführten Injektions- und Überwachungsvorgänge sowie die Kontrolle aller einschlägigen Betreiberaufzeichnungen umfassen.
3. Die routinemäßigen Inspektionen finden bis zum dritten Jahr nach Schließung mindestens einmal jährlich und bis zur Übertragung der Verantwortung an die zuständige Behörde alle fünf Jahre statt. Dabei wird neben den jeweiligen Injektions- und Überwachungsanlagen auch das volle Spektrum der jeweiligen Auswirkungen des Speicherkomplexes auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit untersucht.
4. Nicht routinemäßige Inspektionen finden statt,
 - a) wenn der zuständigen Behörde gemäß Artikel 16 Absatz 1 wesentliche Unregelmäßigkeiten oder Leckagen gemeldet oder zur Kenntnis gebracht wurden;
 - b) wenn aus den Berichten gemäß Artikel 14 hervorgeht, dass die Genehmigungsaufgaben nicht ausreichend eingehalten werden;
 - c) zur Ermittlung bei gravierenden Beschwerden betreffend die Umwelt oder die menschliche Gesundheit;
 - d) wenn die zuständige Behörde dies bei anderen Sachlagen für angemessen hält.

³⁶ NL: "Unter Berücksichtigung der Mitteilung über die Überprüfung der Empfehlung 2001/331/EG zur Festlegung von Mindestkriterien für Umweltinspektionen sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass ... (Rest unverändert)" hinzufügen. IE/DE: stehen diesem Vorschlag aufgeschlossen gegenüber.

5. Im Anschluss an jede Inspektion erstellt die zuständige Behörde einen Bericht über die Inspektionsergebnisse. In dem Bericht wird bewertet, inwieweit diese Richtlinie eingehalten wird, und angegeben, ob weitere Maßnahmen erforderlich sind. Der Bericht wird dem betreffenden Betreiber übermittelt und binnen zwei Monaten nach der Inspektion entsprechend dem einschlägigen Gemeinschaftsrecht veröffentlicht.

Artikel 16

Maßnahmen im Falle wesentlicher Unregelmäßigkeiten bzw. Leckagen

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass der Betreiber bei wesentlichen Unregelmäßigkeiten oder Leckagen die zuständige Behörde unverzüglich unterrichtet ³⁷ und die notwendigen Korrekturmaßnahmen trifft. Bei Leckagen und wesentlichen Unregelmäßigkeiten, die ein Leckagerisiko bergen, unterrichtet der Betreiber [...] die gemäß Richtlinie 2003/87/EG zuständige Behörde ebenfalls [...].
2. Auf der Grundlage eines Maßnahmenplans, der der zuständigen Behörde gemäß Artikel 7 Nummer 6 vorgelegt und gemäß Artikel 9 Nummer 6 von dieser genehmigt wurde, sind mindestens die in Absatz 1 genannten Korrekturmaßnahmen zu ergreifen.
3. Die zuständige Behörde kann den Betreiber jederzeit auffordern, die erforderlichen Korrekturmaßnahmen zu ergreifen. Hierbei kann es sich um zusätzlich zum Maßnahmenplan vorgesehene Korrekturmaßnahmen oder um andere Korrekturmaßnahmen handeln. Sie kann außerdem jederzeit selbst Korrekturmaßnahmen treffen. ³⁸
4. Versäumt es der Betreiber, die notwendigen Korrekturmaßnahmen vorzunehmen, so trifft die zuständige Behörde diese Maßnahmen selbst. ³⁹

³⁷ UK: den Rest des Satzes durch "und erforderlichenfalls die notwendigen Korrekturmaßnahmen trifft" ersetzen.

³⁸ EL: Vorbehalt. Auf diese Weise würde die Verantwortung auf die zuständige Behörde verlagert.

IT: Die zuständige Behörde sollte nur im Falle von Versäumnissen oder Leckagen eingreifen.

UK: Maßnahmen sollten nur bei Versäumnissen des Betreibers ergriffen werden.

³⁹ BG: zusätzlich sollte die Möglichkeit der Übertragung dieser Verpflichtung auf eine andere natürliche oder juristische Person vorgesehen werden (Dok. 7940/08 ADD 5).

Nach Ansicht von SK steht der Text möglicherweise zu Artikel 11 Absatz 3 in Widerspruch.

- 4a. Die zuständige Behörde fordert die für die Maßnahmen gemäß den Absätzen 3 und 4 angefallenen Kosten vom Betreiber zurück, unter anderem durch Inanspruchnahme der finanziellen Sicherheit gemäß Artikel 19.

Artikel 17

Schließung und Nachsorgeverpflichtungen

1. Eine Speicherstätte wird geschlossen,
 - a) wenn die entsprechenden, in der Genehmigung genannten Bedingungen erfüllt sind,
 - b) wenn ein dokumentierter Antrag des Betreibers vorliegt und die zuständige Behörde die Erlaubnis gegeben hat oder
 - c) wenn die zuständige Behörde dies nach Entzug einer Speichergenehmigung gemäß Artikel 11 Absatz 3 beschließt.

2. Nach der Schließung einer Speicherstätte gemäß Absatz 1 Buchstabe a oder b bleibt der Betreiber solange für Überwachung, Berichterstattung und Korrekturmaßnahmen gemäß dieser Richtlinie sowie für alle Verpflichtungen in Bezug auf die Abgabe von Zertifikaten bei Leckagen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG und in Bezug auf Vermeidungs- und Sanierungstätigkeiten gemäß den Artikeln 5 bis 8 der Richtlinie 2004/35/EG verantwortlich, bis gemäß Artikel 18 Absätze 1 bis 4 die Verantwortung für die Speicherstätte der zuständigen Behörde übertragen wird. Der Betreiber trägt auch die Verantwortung für die Abdichtung der Speicherstätte und den Abbau der Injektionsanlagen.

3. Die in Absatz 2 genannten Verpflichtungen werden auf der Grundlage eines vom Betreiber nach bewährten Verfahren konzipierten Nachsorgeplans in Einklang mit Anhang II erfüllt. Ein vorläufiger Nachsorgeplan wird der zuständigen Behörde gemäß Artikel 7 Nummer 7 vorgelegt und gemäß Artikel 9 Nummer 7 von dieser genehmigt. Vor der Schließung einer Speicherstätte gemäß Absatz 1 Buchstabe a oder b wird der vorläufige Nachsorgeplan
- a) erforderlichenfalls und besonders im Hinblick auf bewährte Verfahren aktualisiert,
 - b) der zuständigen Behörde zur Billigung vorgelegt und
 - c) von der zuständigen Behörde als der endgültige Nachsorgeplan angenommen.
4. Nach der Schließung einer Speicherstätte gemäß Absatz 1 Buchstabe c [...] ist die zuständige Behörde für Überwachung, Berichterstattung und Korrekturmaßnahmen gemäß dieser Richtlinie sowie für alle Verpflichtungen in Bezug auf die Abgabe von Zertifikaten bei Leckagen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG und in Bezug auf Vermeidungs- und Sanierungstätigkeiten gemäß Artikel 5 Absatz 1 [...] und Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 2004/35/EG verantwortlich. Die Nachsorgeanforderungen gemäß dieser Richtlinie werden von der zuständigen Behörde auf der Grundlage des in Artikel 17 Absatz 3 genannten vorläufigen Nachsorgeplans erfüllt, [...] der erforderlichenfalls aktualisiert wird.
- 4a. Die zuständige Behörde fordert die für die Maßnahmen gemäß Absatz 4 angefallenen Kosten vom Betreiber zurück, unter anderem durch Inanspruchnahme der finanziellen Sicherheit gemäß Artikel 19.

Artikel 18
Übertragung der Verantwortung

1. Wurde eine Speicherstätte gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a oder b geschlossen, so werden alle rechtlichen Verpflichtungen in Bezug auf Überwachung, Berichterstattung und Korrekturmaßnahmen gemäß dieser Richtlinie, in Bezug auf die Abgabe von Zertifikaten bei Leckagen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG und in Bezug auf Vermeidungs- und Sanierungstätigkeiten gemäß Artikel 5 Absatz 1 [...] und Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 2004/35/EG auf Initiative der zuständigen Behörde oder auf Ersuchen des Betreibers auf diese übertragen, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:
- a) [...] alle verfügbaren ⁴⁰ Fakten weisen darauf hin, dass das gespeicherte CO₂ vollständig und dauerhaft zurückgehalten wird;
 - b) nach Schließung der Stätte ist eine auf nationaler Ebene festzulegende Mindestfrist verstrichen;
 - c) die finanziellen Verpflichtungen gemäß Artikel 19a wurden erfüllt;
 - d) die Speicherstätte wurde abgedichtet und die Injektionsanlagen wurden abgebaut.
- 1a [...]Der Betreiber weist in einem Bericht nach, dass die in Absatz 1 Buchstabe a genannte Bedingung [...] erfüllt ist, und legt den Bericht der zuständigen Behörde vor, damit diese der Übertragung der Verantwortung zustimmt. ⁴¹ In diesem Bericht ist zumindest der Nachweis zu erbringen, dass
- a) sich das tatsächliche Verhalten des injizierten CO₂ mit seinem modellierten Verhalten deckt,
 - b) keine Leckagen feststellbar sind,
 - c) die Speicherstätte den Zustand langfristiger Stabilität erreichen wird.

⁴⁰ ES: "verfügbaren" streichen. Außerdem hält diese Delegation den neuen Erwägungsgrund 26a über sonstige Haftung für unklar und schlägt seine Streichung vor.

⁴¹ UK schlägt Änderungen (Dok. 9836/08) vor, nach denen der Zeitpunkt des Entzugs der Genehmigung klarer dargelegt wird und die Bestimmungen über die vorherige Stellungnahme der Kommission zum Entscheidungsentwurf gestrichen werden. FR/NL/FI/SE/PL befürworten den letztgenannten Vorschlag (in Verbindung mit den Vorbehalten zu Artikel 8 Absatz 2 und Artikel 10). KOM: Vorbehalt, auch zum ersten Teil, da er zu Wettbewerbsverzerrungen führen könne.

Die Kommission kann Leitlinien zur Bewertung der in den Buchstaben a bis c genannten Faktoren erlassen, in denen darauf hingewiesen wird, welchen Einflüssen die technischen Kriterien unterliegen, die für die Festlegung der Mindestfristen gemäß Absatz 1 Buchstabe b relevant sind.

- 1b. [...] Hat sich die zuständige Behörde davon überzeugt, dass die in Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Bedingungen erfüllt sind, [...] erstellt sie einen Entwurf einer Entscheidung zur Genehmigung der Übertragung der Verantwortung. In dem Entscheidungsentwurf wird dargelegt, wie festgestellt wurde, dass die in Absatz 1 Buchstabe d genannte Bedingung erfüllt ist; ferner werden etwaige aktualisierte Anforderungen für die Abdichtung der Speicherstätte und für den Abbau der Injektionsanlagen angegeben.

Ist die zuständige Behörde der Auffassung, dass die in Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Bedingungen nicht erfüllt sind, unterrichtet sie den Betreiber über ihre Gründe [...].

2. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über alle von der zuständigen Behörde erstellten Entwürfe von Zustimmungsentscheidungen gemäß Absatz 1b, einschließlich der Berichte des Betreibers und aller sonstigen Unterlagen, die sie bei ihrer Entscheidungsfindung berücksichtigt hat. Binnen sechs Monaten nach der Vorlage bei der Kommission kann diese eine unverbindliche Stellungnahme zum Entwurf der Zustimmungsentcheidung abgeben. Verzichtet die Kommission auf die Abgabe einer Stellungnahme, so unterrichtet sie den Mitgliedstaat hiervon binnen eines Monats nach Vorlage des Entscheidungsentwurfs.
3. [...] Hat sich die zuständige Behörde davon überzeugt, dass die in Absatz 1 Buchstaben a bis d genannten Bedingungen erfüllt sind, [...] erlässt sie die endgültige Entscheidung und teilt die Entscheidung dem Betreiber mit. Die zuständige Behörde teilt die endgültige Entscheidung auch der Kommission mit und begründet etwaige Abweichungen von der Stellungnahme der Kommission.
4. [...]

4a [...]

5. Nach der Übertragung der Verantwortung werden die routinemäßigen Inspektionen gemäß Artikel 15 Absatz 3 eingestellt und kann die Überwachung so weit reduziert werden, dass Leckagen oder wesentliche Unregelmäßigkeiten noch feststellbar sind ⁴². Werden allerdings Leckagen oder wesentliche Unregelmäßigkeiten festgestellt, so wird die Überwachung wieder so weit verstärkt, wie nötig ist, um den Umfang des Problems und die Wirksamkeit von Korrekturmaßnahmen zu beurteilen.
6. [...] Bei Versäumnissen des Betreibers ⁴³, beispielsweise Vorlage ungenügender Daten, Verheimlichung relevanter Informationen, Fahrlässigkeit, bewusste Täuschung oder Vernachlässigung der Sorgfaltspflicht, fordert die zuständige Behörde vom früheren Betreiber die Kosten zurück, die ihr nach der Übertragung der Verantwortung entstanden sind. Unbeschadet des Artikels 19a werden nach der Übertragung der Verantwortung keine weiteren Kosten zurückgefordert.
7. Wenn eine Speicherstätte gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c geschlossen wurde, [...] gelten – nach Abdichtung der Speicherstätte und nach Abbau der Injektionsanlagen – die Absätze 5 und 6, wenn alle vorliegenden Fakten darauf hinweisen, dass das gespeicherte CO₂ vollständig und dauerhaft zurückgehalten wird.

⁴² KOM: Vorbehalt. Die Überwachung ist nach der Wasser-Rahmenrichtlinie und anderer EU-Rechtsvorschriften vorgeschrieben. Die Überwachungskosten werden weder vom Betreiber getragen noch durch die finanzielle Sicherheit gedeckt.

⁴³ EL ist der Ansicht, dass die Beweislast nicht bei der zuständigen Behörde liegen sollte.

Artikel 19

Finanzielle Sicherheit bis zur Übertragung der Verantwortung

1. Jeder Mitgliedstaat sorgt dafür, dass der potenzielle Betreiber nach den vom Mitgliedstaat festzulegenden Modalitäten als Teil des Antrags auf Speichergenehmigung den Nachweis der Beschaffbarkeit hinreichender Mittel – in Form einer finanziellen Sicherheit oder in gleichwertiger Form – erbringt, um sicherzustellen, dass allen Verpflichtungen, die sich aus der gemäß dieser Richtlinie erteilten Genehmigung ergeben, einschließlich der Verfahren zur Speicherschließung und der Nachsorgevorkehrungen, sowie den Verpflichtungen, die sich aus der Einbeziehung in die Richtlinie 2003/87/EG ergeben, nachgekommen werden kann. Diese finanzielle Sicherheit muss gültig und wirksam sein, bevor mit der Injektion begonnen wird.
 - 1a. Die finanzielle Sicherheit wird regelmäßig angepasst, um etwaigen Änderungen der⁴⁴ Leckagerisikobewertung und der Kostenschätzung Rechnung zu tragen.
2. Die in Absatz 1 genannte finanzielle oder gleichwertige Sicherheit muss gültig und wirksam bleiben
 - a) nach Schließung der Speicherstätte gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a oder b, bis gemäß Artikel 18 Absätze 1 bis 4 die Verantwortung für die Speicherstätte der zuständigen Behörde übertragen wurde;
 - b) nach Entzug der Speichergenehmigung gemäß Artikel 11 Absatz 3
 - i) bis zur Erteilung einer neuen Speichergenehmigung;
 - ii) bei Schließung der Speicherstätte gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c, bis gemäß Artikel 18 Absatz 4a die Verantwortung als übertragen gilt.

⁴⁴ IT ist der Ansicht, dass die Kriterien für periodische Anpassungen präzisiert werden sollten.

Artikel 19a

Finanzieller Beitrag für Maßnahmen nach der Übertragung der Verantwortung

1. Der Betreiber stellt der zuständigen Behörde einen finanziellen Beitrag zur Verfügung, bevor die Entscheidung über die Übertragung der Verantwortung gemäß Artikel 18 Absatz 3 erlassen wird. Der finanzielle Beitrag dient zur Deckung der Kosten von Maßnahmen, die die zuständige Behörde nach der Übertragung der Verantwortung trifft, um sicherzustellen, dass das CO₂ dauerhaft und sicher zurückgehalten wird. Der Beitrag des Betreibers muss mindestens die Kosten der Überwachung während eines Zeitraums von 30 Jahren decken.

2. Die Kommission kann Leitlinien für die Schätzung der in Absatz 1 genannten Kosten erlassen.

KAPITEL 5

Zugang Dritter

Artikel 20

Zugang zum Transportnetz und zu den Speicherstätten

1. Die Mitgliedstaaten treffen die notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass potenzielle Nutzer für die Zwecke der geologischen Speicherung des erzeugten und abgeschiedenen CO₂ gemäß den Absätzen 2 bis 4 Zugang zur den CO₂-Transportnetzen und den Speicherstätten erhalten.⁴⁵
2. Jeder Mitgliedstaat bestimmt, wie der in Absatz 1 genannte Zugang gewährleistet wird. Der Mitgliedstaat wendet den Grundsatz des fairen, offenen und diskriminierungsfreien Zugangs an und berücksichtigt dabei
 - a) die Speicherkapazität, die in den nach Artikel 4 bestimmten Gebieten verfügbar ist oder unter zumutbaren Bedingungen verfügbar gemacht werden kann, und die Transportkapazität, die verfügbar ist oder unter zumutbaren Bedingungen verfügbar gemacht werden kann;
 - b) den Anteil seiner aus internationalen Übereinkünften und Gemeinschaftsrechtsakten erwachsenden Verpflichtungen zur Reduzierung der CO₂-Emissionen, den er durch Abscheidung und geologische Speicherung von CO₂ erfüllen will;
 - c) die Notwendigkeit, den Zugang zu verweigern, wenn unvereinbare technische Spezifikationen nicht unter zumutbaren Bedingungen miteinander in Einklang zu bringen sind;

⁴⁵ DE/RO: hinzufügen: "Zu diesem Zweck sind neue, genehmigungspflichtige Rohrleitungen so zu planen, dass gewährleistet ist, dass mit ihnen grundsätzlich alle CO₂-Ströme, die bestimmte Mindestqualitätsanforderungen erfüllen, transportiert werden können. Die Qualitätsstandards werden im Wege des Ausschussverfahrens erstellt." ES: aufgeschlossen; befürwortet generell, dass der Transport von der Richtlinie erfasst wird. KOM/DK/UK befürworten diesen Vorschlag nicht; sie halten ihn für verfrüht. Der Vorsitz weist darauf hin, dass dieser Punkt im Rahmen der Überprüfung (Artikel 35a) erneut erörtert wird.

- d) die Notwendigkeit, die gebührend belegten Bedürfnisse des Eigentümers oder Betreibers der Speicherstätte oder des CO₂-Transportnetzes anzuerkennen und die Interessen aller anderen möglicherweise betroffenen Nutzer des Speichers oder des Netzes oder der einschlägigen Aufbereitungs- oder Umschlagsanlagen zu wahren.
3. Die Betreiber von CO₂-Transportnetzen und die Betreiber von Speicherstätten dürfen den Zugang aufgrund unzureichender Kapazität verweigern. Die Verweigerung ist ordnungsgemäß zu begründen.
4. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Betreiber, die den Netzzugang aufgrund unzureichender Kapazität oder eines mangelnden Netzverbands verweigern, für den erforderlichen Ausbau Sorge tragen, soweit dies wirtschaftlich vertretbar ist oder wenn ein potenzieller Kunde bereit ist, hierfür zu zahlen, vorausgesetzt, dass dies die ökologische Sicherheit des Transports und der Speicherung von CO₂ nicht negativ beeinflusst.

Artikel 21

Streitbeilegung

1. Die Mitgliedstaaten sorgen für eine Streitbeilegungsregelung – zu der auch eine von den Parteien unabhängige Stelle gehört, die zu allen einschlägigen Informationen Zugang hat –, mit der Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Zugang zu CO₂-Transportnetzen und -Speicherstätten zügig beigelegt werden können, wobei den in Artikel 20 Absatz 2 genannten Kriterien und der Zahl der Parteien, die möglicherweise an der Zugangsverhandlung beteiligt sind, Rechnung zu tragen ist.
2. Bei grenzüberschreitenden Streitigkeiten gilt die Streitbeilegungsregelung des Mitgliedstaats, der für das CO₂-Transportnetz oder die CO₂-Speicherstätte, zu dem bzw. zu der der Zugang verweigert wurde, zuständig ist. Sind bei grenzüberschreitenden Streitigkeiten mehrere Mitgliedstaaten für das betreffende CO₂-Transportnetz oder die betreffende CO₂-Speicherstätte zuständig, so sorgen diese Mitgliedstaaten in gegenseitigem Benehmen dafür, dass die vorliegende Richtlinie einheitlich ⁴⁶ angewandt wird.

⁴⁶ UK: an dieser Stelle und in Artikel 23 (am Schluss) den Passus: "und im Einklang mit internationalen Übereinkünften" einfügen. KOM kann dieser Einfügung nicht zustimmen.

KAPITEL 6

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 22

Zuständige Behörde

Die Mitgliedstaaten schaffen oder benennen die zuständige(n) Behörde(n), die für die Aufgaben im Rahmen dieser Richtlinie zuständig ist (sind). Werden mehrere zuständige Behörden benannt, so werden die Tätigkeiten dieser Behörden im Rahmen dieser Richtlinie koordiniert.

Artikel 23

Grenzüberschreitende Zusammenarbeit

Im Falle des grenzüberschreitenden Transports von CO₂, grenzübergreifender Speicherstätten oder grenzübergreifender Speicherkomplexe kommen die zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten dieser Richtlinie und anderen einschlägigen Rechtsakten der Gemeinschaft gemeinsam nach.

Artikel 24

Register der Speicherstätten

1. Die zuständige Behörde erstellt und führt
 - a) ein Register aller erteilten Speichergenehmigungen⁴⁷ und
 - b) ein fortlaufendes Register aller geschlossenen Speicherstätten und der umliegenden Speicherkomplexe mit Karten und Schnittdarstellungen ihrer räumlichen Ausdehnung⁴⁸ sowie verfügbaren Informationen, anhand deren beurteilt werden kann, ob das gespeicherte CO₂ vollständig und dauerhaft zurückgehalten wird.

⁴⁷ HU: "und Inspektionsmethoden" hinzufügen. KOM unterstützt diesen Vorschlag nicht.

⁴⁸ KOM: restlichen Satz streichen.

2. Die zuständigen nationalen Behörden berücksichtigen das in Absatz 1 Buchstabe b genannte Register bei einschlägigen Planfeststellungsverfahren und bei der Genehmigung einer Tätigkeit, die die geologische CO₂-Speicherung in den geschlossenen Speicherstätten beeinträchtigen oder von dieser beeinträchtigt werden könnte.

Artikel 25

*Berichterstattung durch die Mitgliedstaaten*⁴⁹

1. Die Mitgliedstaaten legen der Kommission alle drei Jahre einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie unter Einbeziehung des in Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b genannten Registers vor. Der erste Bericht ist der Kommission bis zum 30. Juni 2011 zu übermitteln. Er ist anhand eines Fragebogens oder Entwurfs zu erstellen, der von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 6 der Richtlinie 91/692/EWG ausgearbeitet wird. Der Fragebogen bzw. Entwurf wird den Mitgliedstaaten spätestens sechs Monate vor Ablauf der Frist für die Übermittlung des Berichts zugesandt.
2. Die Kommission sorgt für einen Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten über die Anwendung dieser Richtlinie.

Artikel 26

Sanktionen

Die Mitgliedstaaten legen die Sanktionen fest, die bei einem Verstoß gegen die innerstaatlichen Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie zu verhängen sind, und treffen die zu ihrer Anwendung erforderlichen Maßnahmen. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission diese Vorschriften spätestens zu dem in Artikel 36 genannten Zeitpunkt mit und unterrichten sie unverzüglich über alle späteren Änderungen dieser Vorschriften.

⁴⁹ KOM: Vorbehalt zum Text des Vorsitzes in den Artikeln 25 und 35a; zieht ihren ursprünglichen Vorschlag vor.

Artikel 27
*Änderung der Anhänge*⁵⁰

Es können Maßnahmen zur Änderung der Anhänge erlassen werden. Diese Maßnahmen zur Änderung von nicht wesentlichen Bestimmungen dieser Richtlinie werden nach dem in Artikel 28 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.

Artikel 28
Ausschuss

1. Die Kommission wird von dem Ausschuss für Klimawandel unterstützt.
2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten Artikel 5a Absatz 1 und Artikel 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

⁵⁰ KOM: Vorbehalt zum Text des Vorsitzes; hält an ihrem ursprünglichen Vorschlag fest.

KAPITEL 7

Änderungen ⁵¹

Artikel 29

Änderung der Richtlinie 85/337/EWG

Die Richtlinie 85/337/EWG wird wie folgt geändert:

(1) Anhang I wird wie folgt geändert:

a) Nummer 16 erhält folgende Fassung:

"16. Pipelines mit einem Durchmesser von mehr als 800 mm und einer Länge von mehr als 40 km

- für den Transport von Gas, Öl und Chemikalien und
- für den Transport von Kohlendioxidströmen für die Zwecke der geologischen Speicherung ⁵² einschließlich der zugehörigen Verdichterstationen."

b) Folgende Nummern 23 und 24 werden angefügt:

"23. Speicherstätten gemäß der Richtlinie XX/XX/EG des Europäischen Parlaments und des Rates. (*)

⁵¹ EL stellt fest, dass mehrere Änderungen die Abscheidung und den Transport betreffen, während der Geltungsbereich des Vorschlags lediglich die geologische Speicherung betrifft.

⁵² UK: Die Nennung der zugehörigen Verdichterstationen ist unnötig; Rest dieses Satzes streichen.

24. Anlagen für die Abscheidung von CO₂-Strömen für die Zwecke der geologischen Speicherung gemäß der Richtlinie XX/XX/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (*) aus unter diesen Anhang fallenden Anlagen oder mit einer jährlichen CO₂-Abscheidung von insgesamt mindestens 1,5 Megatonnen.

(*) ABl. L [...], [...], S. [...]."

(2) Anhang II wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 wird folgender Buchstabe j angefügt:

"j) Anlagen für die Abscheidung von CO₂-Strömen für die Zwecke der geologischen Speicherung gemäß der Richtlinie XX/XX/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (*) aus nicht unter Anhang I dieser Richtlinie fallenden Anlagen.

b) *Nummer 10 Buchstabe i* erhält folgende Fassung:

"Öl- und Gaspipelines sowie Pipelines für den Transport von Kohlendioxidströmen für die Zwecke der geologischen Speicherung (nicht durch Anhang I erfasste Projekte).

(*) ABl. L [...], [...], S. [...]."

Artikel 30
*Änderung der Richtlinie 96/61/EG**

In Anhang I der Richtlinie 96/61/EG wird folgende Nummer 6.9 angefügt:

"6.9 Abscheidung von CO₂-Strömen aus unter diese Richtlinie fallenden Anlagen für die Zwecke der geologischen Speicherung gemäß der Richtlinie XX/XX/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (*).

(*) ABl. L [...], [...], S. [...]."

Artikel 31
Änderung der Richtlinie 2000/60/EG

In Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe j der Richtlinie 2000/60/EG wird nach dem dritten Gedankenstrich folgender Gedankenstrich eingefügt:

"– die Injektion von Kohlendioxidströmen für die Zwecke der Speicherung in geologischen Formationen, die aus natürlichen Gründen für andere Zwecke auf Dauer ungeeignet sind⁵³, vorausgesetzt eine solche Injektion [...] erfolgt im Einklang mit der Richtlinie XX/XX/EG des Europäischen Parlaments und des Rates oder ist gemäß Artikel 2 Absatz 2 jener Richtlinie aus ihrem Geltungsbereich ausgenommen. (*)

(*) ABl. L [...], [...], S. [...]."

* Die Bezugnahme auf die IPPC-Richtlinie wird bei der rechtlichen und sprachlichen Überarbeitung des Textes angepasst.

⁵³ HU/RO: hinzufügen: "und die im Hinblick auf die Migration von CO₂ als isolierte Formationen gelten". KOM unterstützt diesen Vorschlag nicht.

Artikel 32
Änderung der Richtlinie 2001/80/EG

In die Richtlinie 2001/80/EG wird folgender Artikel 9a eingefügt:

"Artikel 9a ⁵⁴

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Betreiber aller Feuerungsanlagen mit einer elektrischen Nennleistung von 300 Megawatt oder mehr, für die die erste Errichtungsgenehmigung oder – in Ermangelung eines solchen Verfahrens – die erste Betriebsgenehmigung nach Inkrafttreten der Richtlinie XX/XX/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (*) erteilt wurde, [...] die Einhaltung der folgenden Bedingungen geprüft haben:

= [...] es stehen geeignete Speicherstätten und Transportnetze zur Verfügung;

= [...] die Nachrüstung für die CO₂-Abscheidung ist technisch machbar [...].

2. Sind die in Absatz 1 genannten Bedingungen erfüllt, sorgt die zuständige Behörde dafür, dass auf dem Betriebsgelände genügend Platz für die Anlagen zur Abscheidung und Kompression von CO₂ freigehalten wird. Die zuständige Behörde bestimmt auf der Grundlage der in Absatz 1 genannten Prüfung und anderer verfügbarer Informationen, ob die Bedingungen erfüllt sind.

(*) ABl. L [...], [...], S. [...]."

⁵⁴ BE: Ein Schwellenwert in Form von CO₂-Emissionen wäre sinnvoller als ein als Kapazität ausgedrückter Schwellenwert. PT/BG: stehen diesem Vorschlag aufgeschlossen gegenüber. DE: KWK-Anlagen sollten ausgeklammert werden.

Artikel 33
Änderung der Richtlinie 2004/35/EG

In Anhang III der Richtlinie 2004/35/EG wird folgende Nummer 14 angefügt:

"14. Der Betrieb von Speicherstätten gemäß der Richtlinie XX/XX/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁵⁵. (*)

(*) ABl. L [...], [...], S. [...]."

Artikel 34
Änderung der Richtlinie 2006/12/EG

Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2006/12/EG erhält folgende Fassung:

"a) gasförmige Ableitungen in die Atmosphäre und Kohlendioxid, das für die Zwecke der geologischen Speicherung abgeschieden und transportiert sowie gemäß der Richtlinie XX/XX/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (*) geologisch gespeichert wird oder gemäß Artikel 2 Absatz 2 jener Richtlinie aus ihrem Geltungsbereich ausgenommen ist;

(*) ABl. L [...], [...], S. [...]."

⁵⁵ DE: hinzufügen "bis zur Übertragung der Verantwortung an die zuständige Behörde.". RO befürwortet diesen Vorschlag. KOM: Vorbehalt.

Artikel 35

Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006

An Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 wird folgender Buchstabe h angefügt:

"h) die Verbringung von CO₂ für die Zwecke der geologischen Speicherung gemäß der Richtlinie XX/XX/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (*).

(*) ABl. L [...], [...], S. [...]."

KAPITEL 8

Schlussbestimmungen

Artikel 35a *Überprüfung*

1. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat innerhalb von neun Monaten nach Eingang der in Artikel 25 genannten Berichte einen Bericht über die Umsetzung dieser Richtlinie vor.

2. In dem Bericht, der bis zum ...⁵⁶ erstellt wird, bewertet die Kommission insbesondere
 - ob hinreichend nachgewiesen wurde, dass die dauerhafte Rückhaltung von CO₂ so erfolgt, dass negative Auswirkungen auf die Umwelt und etwaige daraus resultierende Risiken für die menschliche Gesundheit so weit wie möglich vermieden bzw. reduziert werden, und dass CSS [...] für die Umwelt und den Menschen ungefährlich ist;

 - die Verfahren betreffend die Überprüfung der Entwürfe von Speichergenehmigungen (Artikel 10) und der Entwürfe von Entscheidungen zur Übertragung der Verantwortung (Artikel 18) durch die Kommission;⁵⁷

 - die Erfahrungen mit den Bestimmungen über die Kriterien und Verfahren für die Annahme eines CO₂-Stroms gemäß Artikel 12;

 - die Erfahrungen mit den Bestimmungen über den Zugang Dritter gemäß den Artikeln 20 und 21 und mit den Bestimmungen über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit gemäß Artikel 23;

 - die in Artikel 32 enthaltenen Bestimmungen zu Feuerungsanlagen mit einer elektrischen Nennleistung von 300 Megawatt oder mehr⁵⁸;

⁵⁶ Datum einfügen [30. Juni 2015].

⁵⁷ UK/FI/SE/PL/FR/NL: beantragen die Streichung dieses Gedankenstrichs (im Zusammenhang mit ihrem Vorbehalt zu den Artikeln 10 und 18).

⁵⁸ PL: diesen Gedankenstrich streichen; stattdessen die Möglichkeit eröffnen, dass eine Verpflichtung, unter bestimmten Bedingungen auf dem Betriebsgelände genügend Platz bereitzuhalten, eingeführt wird (in Verbindung mit der beantragten Streichung des Artikels 32).

- die Aussichten für die geologische Speicherung von CO₂ in Drittländern;
- die Weiterentwicklung und Aktualisierung der in den Anhängen I und II aufgeführten Kriterien;

59

die Kommission legt gegebenenfalls einen Vorschlag für die Überarbeitung der Richtlinie vor.

Artikel 36

Umsetzung

1. Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie [1 Jahr ⁶⁰ nach der Veröffentlichung] nachzukommen. ⁶¹ Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 37

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

⁵⁹ IT: neuen Gedankenstrich "die Entwicklung des CO₂-Transportnetzes" hinzufügen.

UK: hinzufügen: "die Wirksamkeit der Inspektions- und Überwachungsverfahren".

⁶⁰ UK/LT/IT/FI würden 18 Monate vorziehen.

EL/PT/BE/ES/RO/AT/SE/HU/NL/PL/LV/BG/SI/CZ schlagen 2 Jahre vor.

⁶¹ KOM: Vorbehalt zum Text des Vorsitzes (Streichung der Entsprechungstabelle); hält an ihrem ursprünglichen Vorschlag fest.

Artikel 38

Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...].

Im Namen des Europäischen Parlaments *Im Namen des Rates*

Der Präsident

Der Präsident
